

## 9 Die Mitgliederversammlung

- 9.1 Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal alle drei Jahre vom ersten Vorsitzenden einberufen; ist dieser verhindert, so wird sie vom zweiten Vorsitzenden einberufen.
- 9.2 Einladung hat schriftlich mit einfachem Brief oder durch Veröffentlichung in den Vereinsmitteilungen unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 30 Kalendertagen zu erfolgen.
- 9.3 Der erste Vorsitzende ist verpflichtet auf schriftlichen Antrag von 20% der ordentlichen Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dies muß innerhalb von 30 Kalendertagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung jedoch mindestens 14 Tage vorher geschehen.
- 9.4 Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.
- 9.5 Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 9.6 Alle in einer Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse müssen im Wortlaut im Protokoll enthalten sein.
- 9.7 Das Protokoll ist für jedes Mitglied einsehbar.
- 9.8 Die Mitgliederversammlung:
  - a) wählt die Vorstandsmitglieder in geheimer Wahl:
    1. führt die Neuwahl des geschäftsführenden Vorstands durch
    2. wählt die Mitglieder des erweiterten Vorstandes
  - b) nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen
  - c) nimmt den Kassenbericht entgegen
  - d) erteilt die Entlastung des Vorstandes
  - e) beschließt die Geschäftsordnung
  - f) wählt die Kassenrevisoren
  - g) legt die Aufgaben des erweiterten Vorstandes fest
- 9.9 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.
- 9.10 Die Auflösung des Verbandes oder Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder.

## 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Ende des ersten Geschäftsjahres ist der 31.12.1984.

---

### Herausgeber

---

Verband biologisch-technischer Assistenten (VBTA)  
Raiffeisenstr. 41  
86420 Diedorf

Telefon: 08 21 / 3 27 23 30  
oder: 0 82 38 / 96 48 49  
Fax: 0 82 38 / 96 48 50

info@vbta.de

<http://www.vbta.de>

vbta 

vbta 

Verband  
biologisch-technischer  
Assistenten e.V.

## **1 Name und Sitz**

- 1.1 Der Verband führt den Namen: "Verband biologisch-technischer Assistenten e.V." (VBTA).
- 1.2 Der Verband hat seinen Sitz in Überlingen.
- 1.3 Der Verband ist in das Vereinsregister eingetragen.

## **2 Ziel des Verbandes**

- 2.1 Folgende Ziele des Verbandes wurden formuliert:
  - a) Förderung der beruflichen Ausbildung und Weiterbildung.
  - b) Förderung der persönlichen Kommunikation und des beruflichen Erfahrungsaustausches.
  - c) Vertretung spezifischer berufsständischer Interessen der Mitglieder in der Öffentlichkeit und gegenüber staatlichen Institutionen. Die Interessenvertretungen durch Gewerkschaften, Personalräte etc. bleiben davon unberührt.

## **3 Mitgliedschaft**

- 3.1 Ordentliche Mitglieder des Verbandes können alle Personen werden, welche die Berufsbezeichnung "Biologisch-technischer Assistent" führen, sowie alle Angehörigen der verwandten Berufe, die eine entsprechende berufliche und fachliche Qualifikation besitzen.
- 3.2 Außerordentliche Mitglieder können alle Auszubildenden der Fachrichtung Biologie werden.
- 3.3 Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche Zweck und Ziel des Verbandes unterstützen wollen.
- 3.4 Personen die sich um die Förderung des Verbandes verdient gemacht haben, können zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- 3.5 Die Mitgliedschaft muß schriftlich beantragt werden und beginnt mit der Aufnahmebestätigung durch den geschäftsführenden Vorstand.
- 3.6 Die Kündigung der Mitgliedschaft kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 3 Monaten schriftlich an den Vorstand erfolgen.

- 3.7 Ferner erlischt die Mitgliedschaft durch:
  - a) Todesfall
  - b) Ausschuß  
Gründe für den Ausschuß sind:
    1. direkte Schädigung des Verbandes
    2. schwerwiegender Verstoß gegen die Satzung
- 3.8 Über den Ausschuß entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch einfachen Mehrheitsbeschluß. Gegen den Ausschuß steht dem Mitglied ein Einspruchsrecht an der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu. Während des Einspruchsverfahrens ruhen die Rechte des Mitglieds.

## **4 Mitgliedsbeiträge**

- 4.1 Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.
- 4.2 Der Mitgliedsbeitrag dient der Erfüllung von Zweck und Ziel des Verbandes und ist zu Beginn eines Kalenderjahres im 1. Quartal fällig.

## **5 Organe des Verbandes sind:**

- 5.1 der Vorstand
- 5.2 die Mitgliederversammlung

## **6 Der Vorstand**

- 6.1 Der geschäftsführende Vorstand:
  - a) 1. Vorsitzender
  - b) 2. Vorsitzender
  - c) Schriftführer
  - d) Rechnungsführer
- 6.2 Der erweiterte Vorstand:  
Ein erweiterter Vorstand kann bei Bedarf von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Anzahl der Personen des erweiterten Vorstandes ist nicht beschränkt.

## **7 Wahl des Vorstandes**

- 7.1 In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.
- 7.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Amtsdauer von 3 Jahren gewählt.

## **8 Pflichten und Rechte des Vorstandes**

- 8.1 Für die Führung der Geschäfte und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist der geschäftsführende Vorstand verpflichtet.
- 8.2 Jeweils ein Vorstandsmitglied vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- 8.3 Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder in der Versammlung anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag.
- 8.4 Der Vorstand tagt soweit erforderlich, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr auf Einladung des ersten Vorsitzenden.
- 8.5 Die Vornahme von Rechtshandlungen und Rechtsgeschäften jeder Art für den Verband obliegen nur dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Eine Haftung beschränkt sich auf das Verbandsvermögen.